

verunglückt sei, keine mit dem Betrieb der Brauerei in Zusammenhang stehende Hilfsarbeit, in Bezug auf welche sie der Haftpflicht unterstehen würde, sei, und verlangte eventuell eine Reduktion der Entschädigung. Die erste Instanz bejahte grundsätzlich die Haftpflicht, weil man es bei der Beklagten, die durchschnittlich mehr als 5 Maler beschäftige, mit einem eigentlichen haftpflichtigen Malerbetrieb zu tun habe, eventuell, weil die Arbeit, bei welcher der Kläger verunglückt sei, sich als Hilfsarbeit des Brauereibetriebs der Beklagten nach Art. 4 der Novelle zum FGH darstelle. Die zweite Instanz irrt dieser Auffassung bei und fixierte die Entschädigung, gestützt auf ein medizinisches Gutachten, wonach der Kläger während längerer Zeit in bestimmtem Maße und dauernd um 15% invalid ist, unter Berücksichtigung des Zufalls, der Vorteile der Kapitalabfindung und der bereits erfolgten Zahlungen von 946 Fr. 55 Cts. auf 3853 Fr. 45 Cts.

2. Die Beklagte hat auch heute wieder ihre Haftpflicht für den Unfall des Klägers grundsätzlich bestritten. Doch kann kein begründeter Zweifel sein, daß die subjektiven und objektiven Voraussetzungen der Haftpflicht gegeben sind. Der Kläger war unbestrittenmaßen „Arbeiter“ der Beklagten im Sinne des FGH, und die kritische Arbeit, das Anstreichen des Dachgefusses am neuen Eiswerk der Beklagten, ist ohne Frage als eine mit dem Brauereibetrieb der letztern im Zusammenhang stehende Hilfsarbeit nach Art. 4 der Novelle zu betrachten; denn das Eiswerk ist eine dem Brauereibetrieb dienende Einrichtung, und eine Arbeit, die darauf abzielt, diese Einrichtung in richtigen Stand zu stellen und darin zu erhalten, wie es deren Verwendung zum Betrieb voraussetzt, ist in ihrer Zweckbeziehung mittelbar ebenfalls auf den Betrieb gerichtet und steht daher in demjenigen Zusammenhang zum letztern, der nach der Praxis die Hilfsverrichtung nach Art. 4 leg. cit. charakterisiert (vergl. *US 17 S. 333; 19 S. 415; Urteil vom 22. Oktober 1908 in Sachen Christen gegen Kohler**). Ob die Haftpflicht auch noch aus einem andern Gesichtspunkt — haftpflichtiger Malerbetrieb der Beklagten, haftpflichtige Betriebseinheit, die Brauerei- und Malerbetrieb umfaßt — zu bejahen wäre, kann dahingestellt bleiben.

* Oben Nr. 67 S. 599 ff.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

3. Die quantitative Bemessung der Entschädigung durch die Vorinstanz ist von der Beklagten nicht angefochten und gibt auch zu keinen Ausstellungen Anlaß; —

erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationsgerichts Baselstadt vom 28. August 1908 in allen Teilen bestätigt.

IV. Schwach- und Starkstromanlagen.

Installations électriques.

71. **Urteil vom 28. Oktober 1908** in Sachen **Durrer-Sisibach**, Kl. u. Hauptber.-Kl., gegen **Bürgergemeinde Kerns**, Bekl., Hauptber.-Bekl. u. Anschl.-Ber.-Kl.

Haftpflicht des Betriebsinhabers elektrischer Anlagen für Tötung. Art. 27 ff. leg. cit.; Art. 40. — Grobes Selbstverschulden des Verunfallten? — Entschädigungsansprüche bei Tötung, Art. 36 Abs. 1 leg. cit., Art. 52 OR. Begriff des Versorgers; Berücksichtigung der zukünftigen Verhältnisse. — Art. 54 OR; Anwendbarkeit auf die Haftpflicht nach SchwStStrG. Grobes Verschulden der Unternehmung.

A. Durch Urteil vom 9. Mai/2. Juli 1908 hat das Obergericht Obwalden über die Rechtsfrage:

Ist die Beklagte schuldig, dem Kläger aus dem Unfall seines Sohnes Josef Durrer eine Haftpflichtentschädigung von 18,336 Fr. 50 Cts. nebst 5% Zins seit 31. Oktober 1905 zu bezahlen? auf Appellation des Klägers erkannt:

Die Appellation wird in dem Sinne begründet erklärt, als die an die Klägerschaft zu leistende Unfallentschädigung gegenüber dem erstinstanzlichen Urteil auf 2500 Fr. erhöht wird, welche Summe vom 31. Oktober 1905 an zu 5% zu verzinsen ist.

Die erste Instanz, das Kantonsgericht Obwalden, hatte durch Urteil vom 7. November 1907 dem Kläger eine Unfallentschädigung von 2000 Fr. nebst 5% Zins seit 31. Oktober 1905,

sowie den Erfaß der 236 Fr. 50 Etz. betragenden Beerdigungskosten zugesprochen.

B. Gegen das obergerichtliche Urteil hat der Kläger die Berufung ans Bundesgericht erklärt mit dem Antrag: Es sei die Klage im vollen Umfange gutzuheissen.

C. Die Beklagte hat sich der Berufung angeschlossen mit dem Antrag, die Entschädigung sei auf den von der ersten Instanz gesprochenen Betrag herabzusetzen.

D. In der heutigen Berufungsverhandlung vor Bundesgericht haben die Parteivertreter diese Anträge wiederholt und begründet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 31. Oktober 1905 wurde der 23 jährige Malermeister Josef Durrer in Alpnachdorf in Folge Berührung mit dem Starkstrom des Elektrizitätswerkes Kerns getödet. Er hatte von der Leitung des Elektrizitätswerkes den Auftrag erhalten, Transformatorrentüren und Leitungsmasten anzustreichen. Am Morgen des 31. Oktober holte er auf dem Bureau des Werkes in Kerns die Schlüssel zu den Transformatorstationen Alpnachstaad und Alpnachdorf, bei welchem Anlaß ihm vom Direktor des Werkes, Kächler, speziell auch das Anstreichen der Masten in Alpnach übertragen wurde, mit der Bemerkung: „Streichen Sie die Masten oben im Bereich der Drähite am Vormittag, denn nachmittags um $\frac{1}{2}$ 5 Uhr gibt es Strom“. Während Durrer nachmittags um 1 Uhr in Alpnachdorf mit dem Anstreichen eines Gittermastes im Bereich der Drähite beschäftigt war oder eben mit dieser Arbeit beginnen wollte, wurde in der Zentrale vom Maschinist Amshwand der Strom in jener Leitung eingeschaltet, was den sofortigen Tod des Durrer zur Folge hatte. Amshwand hatte vom 15.—22. Oktober Tagdienst, vom 22.—29. Oktober Nachtdienst, und vom 30. Oktober an wieder Tagdienst gehabt. Während des Nachtdienstes sind keine Stromeinschaltungen vorzunehmen. Laut Ordre vom 18. Oktober war die Linie Sarnen erst abends 5 Uhr³⁰ und die Linie Alpnach überhaupt nicht einzuschalten, und eine Ordre vom 26. Oktober schrieb vor, die Linien Sarnen, Sachseln und Alpnach um 4 Uhr³⁰ einzuschalten. Ohne sich am 30. Oktober bei Antritt des Tagdienstes zu erkundigen, ob die Ordre vom 18. September noch bestche, ob und welche Änderungen eingetreten seien,

schaltete Amshwand von sich aus am Unglückstag um 1 Uhr ohne weiteres sämtliche Linien ein. In einer von den kantonalen Gerichten erhobenen Expertise wird das Verhalten des Amshwand als grob fahrlässig bezeichnet, weil er sich beim Wiederantritt des Tagdienstes unbedingt darnach hätte erkundigen sollen, wann der Strom in den einzelnen Linien einzuschalten sei und unter keinen Umständen auf eigene Faust sämtliche Linien um 1 Uhr unter Strom setzen durfte. Schon am Tage vorher, dem 30. Oktober, waren Josef Durrer und sein bei ihm als Lehrling beschäftigter Bruder Werner in Sachseln und Sarnen beim Anstreichen von Transformatorrentüren und Masten infolge unzeitiger Einschaltung des Stromes gefährdet gewesen. Josef Durrer hatte deswegen am Abend auf dem Bureau des Elektrizitätswerkes bei dem 17 jährigen Bruder des Direktors, Alban Kächler, der an jenem Tage den abwesenden Direktor vertrat, reklamiert, und Alban Kächler hatte zugeben müssen, daß er die Ausschaltung unterlassen habe. Diese Reklamation war von Alban Kächler dem Direktor verschwiegen worden, und auch Josef Durrer hatte unterlassen, sie am Vormittag des 31. Oktober dem Direktor gegenüber zu wiederholen, so daß dieser keine Kenntnis von der Sache hatte.

Der Kläger ist im Jahre 1835 und seine Ehefrau im Jahre 1844 geboren. Trotz eines 1895 erlittenen Unfalls ist der Kläger, nach den Feststellungen der Vorinstanz, noch im Stande, einige Glaser- und Schreinerarbeiten zu verrichten und dadurch etwas zu verdienen. Er versteuert ein Vermögen von 13,500 Fr. und einen Erwerb von 1000 Fr. Seit dem Tode des Sohnes Josef sind noch 11 Kinder, 4 Töchter und 7 Söhne, geboren in den Jahren 1867 bis 1889, vorhanden, von denen 3 Töchter und 1 Sohn verheiratet sind. 4 Söhne haben nach der Vorinstanz als Bodenleger und Hotelangestellte guten Verdienst, einer besorgt den Landwirtschaftsbetrieb des Vaters und ein anderer ist unbekannt abwesend; der zweitjüngste ist Malerlehrling, der jüngste Schüler des Gymnasiums. Der verunglückte Sohn Josef hatte den Ruf eines soliden und arbeitsamen Mannes. Er lebte in der Haushaltung der Eltern und gab den größten Teil seines Verdienstes in die Familie ab. Doch dienten diese Beträge, wie die Vorinstanz ausführt, weniger zur Unterstützung der nach örtlichen

Begriffen gut situierten Eltern, als zur Auffnung des Familienvermögens, woran Josef, wenn er die Eltern überlebt hätte, später seinen Anteil gehabt hätte.

Der Kläger belangte die Bürgergemeinde Kerns als Inhaberin des dortigen Elektrizitätswerkes aus Art. 27 ff. des BG betr. die elektr. Schwach- und Starkstrom-Anlagen, in Verbindung mit Art. 50 OR auf Zahlung von 236 Fr. 50 Cts. Beerdigungskosten, 7500 Fr. wegen Verlust des Versorgers und 10,600 Fr. als Ersatz des immateriellen Schadens mit Rücksicht auf ein schweres Verschulden der Organe der Beklagten, zusammen 18,336 Fr. 50 Cts., nebst 5% Zins seit dem Tage des Unfalls. Das aus Fakt. A ersichtliche Urteil der Vorinstanz stellt zunächst fest, daß der verunglückte Sohn des Klägers nicht Angestellter oder Arbeiter der Beklagten gewesen sei, sondern als selbständiger Meister die Arbeit des Anstreichens von Transformatorrentüren und Masten übernommen habe, wobei er einen Lehrling mitbeschäftigt, die Materialien und Geräte geliefert und ohne weitere Kontrolle und Weisung nach eigener Konvenienz gehandelt habe. Deshalb komme nicht das FHG gemäß Art. 40 des BG betr. die elektr. Schwach- und Starkstrom-Anlagen, sondern Art. 50 ff. OR zur Anwendung. Nun liege ein Verschulden der Organe der Beklagten in Bezug auf den Unfall zweifellos vor. Es sei keine Frage, daß im Betriebe der Beklagten eine gewisse Sorglosigkeit geherrscht habe; so sei die zeitweilige Übergabe der Leitung an einen 17 jährigen Jüngling nicht zu rechtfertigen, und vor allem seien bedenklich der Mangel einer klaren Instruktion darüber, wann die einzelnen Linien unter Strom zu setzen seien und „die — gelinde gesagt — Gedankenlosigkeit“, mit der am kritischen Tage der Strom eingeschaltet worden sei. Auf diese Momente sei aber der Unfall zurückzuführen. Ein Entlastungsbeweis der Beklagten nach Art. 62 OR sei nicht geleistet. Ein Mitverschulden des Verunglückten sei weder darin zu finden, daß er seine Reklamation betreffend unzeitiger Stromeinschaltung am Morgen des 31. Oktober dem Direktor Rächler gegenüber nicht wiederholt, noch darin, daß er um 1 Uhr an einem Mast im Bereich der Drähte gearbeitet habe, da ihm ja gesagt worden sei, daß es erst um 4 1/2 Uhr Strom gebe. Bei der von der Vorinstanz auf 2500 Fr. festgesetzten Unfallschädi-

gung sind die Beträge, die aus Art. 52 letzter Satz und Art. 54 gesprochen worden, nicht ausgeschlossen. Es wird ausgeführt, die Wahrscheinlichkeit, daß die Eltern Durrer bei ihrer ökonomischen Lage auf die Unterstützung des verunglückten Sohnes angewiesen gewesen wären, sei nicht groß, aber doch immerhin nicht ausgeschlossen. Dabei sei aber zu beachten, daß Josef Durrer nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge geheiratet und seine Sorge der eigenen Familie zugewendet haben würde; auch hätten sich andere Geschwister mit ihm in die Unterstützungspflicht geteilt. Sodann rechtfertige es sich, aus Art. 54 eine angemessene Geldsumme zuzusprechen, da hier betagten Eltern ein fleißiger und braver Sohn durch die unbegreifliche Nachlässigkeit und Gedankenlosigkeit des Personals der Beklagten entrisen worden sei.

2. Es ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, daß Josef Durrer zur Zeit seines Todes nicht Angestellter oder Arbeiter der Beklagten im Sinne von Art. 40 SchwStStrG war. Durrer betrieb den Beruf eines selbständigen Malermeisters, und es sind keinerlei Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß er das Anstreichen der Transformatorrentüren und Masten in anderer Weise übernommen hätte als sonstige Malerarbeiten. Nach den für das Bundesgericht nach Art. 81 DG verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz kann von derjenigen wirtschaftlichen und persönlichen Abhängigkeit, wie sie nach Haftpflichtrecht zum Begriffe des Angestellten oder Arbeiters gehört (US 31 II S. 216 f.) im Verhältnis von Durrer zur Beklagten in Ansehung jener Arbeit keine Rede sein. Die vorliegende Haftpflichtklage beurteilt sich daher nicht nach dem FHG gemäß Art. 40 leg. cit., sondern, was die Vorinstanz übersehen hat, nach Art. 27 ibid., wonach bei Unfällen infolge des Betriebs einer Schwach- oder Starkstromanlage, der Betriebsinhaber für den entstandenen Schaden haftet, insofern er nicht beweist, daß der Unfall durch grobes Verschulden des Betroffenen (oder durch höhere Gewalt oder Verschulden Dritter) verursacht ist.

3. Die Einrede des Selbstverschuldens des Verunglückten, die von der Beklagten (im Widerspruch mit der Anerkennung der Klage im Betrage von 2000 Fr.) heute aufrecht erhalten wurde, ist von der Vorinstanz mit Recht verworfen. Es ist nicht einmal ein gewöhnliches Verschulden des Durrer erstellt; um so weniger

kann natürlich von einem groben Verschulden, wie es nach Art. 27 leg. cit. allein die Haftpflicht ausschließt, gesprochen werden. Durrer war nicht verpflichtet, seine Reklamation betreffend unzeitiger Stromeinschaltung am Morgen des 31. Oktober dem Direktor zu wiederholen, da er annehmen durfte, dieser sei ordnungsgemäß durch seinen Stellvertreter von der Sache in Kenntnis gesetzt worden. Abgesehen davon wäre es fraglich, ob der Kausalzusammenhang zwischen jener Unterlassung und dem Unfall als vorhanden zu betrachten wäre. Ebensovienig kann Durrer zu eigentlichem Verschulden angerechnet werden, daß er um 1 Uhr in Alpnachdorf an einem Mast im Bereich der Starkstromdrähte gearbeitet hat; denn nach der ganzen Sachlage, und zumal nach der eigenen Äußerung des Direktors am Vormittag, durfte er darauf rechnen, daß die Leitung erst um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr unter Strom gesetzt werde und konnte deshalb die gleichzeitige Weisung des Direktors, die Masten oben im Bereich der Drähte am Vormittag zu streichen, sehr wohl in einem etwas weitern Sinne, wonach diese Arbeit auch noch am frühen Nachmittag zulässig war, verstehen. Andere Momente für ein Verschulden des Durrer sind nicht geltend gemacht.

4. Nach Art. 36 Abs. 1 leg. cit. sind für die Bemessung der Entschädigung die Bestimmungen des OR maßgebend. Entsprechend dieser Verweisung, die auch auf die Klagelegitimation Hinterbliebener zu beziehen ist (US 34 II S. 102 Erw. 5), kann der Kläger nach Art. 52 OR, neben den nicht mehr streitigen Beerdigungskosten, von der Beklagten insofern Schadenersatz verlangen, als er mit seiner Ehefrau durch den Unfall seinen Verforger verloren hat. Bei der Frage, ob ein Verunglückter als Verforger einer andern Person im Sinne des Art. 52 OR zu betrachten ist, ist gemäß der Praxis im Gegensatz zu Art. 5 litt. a des FHG nicht auf die gesetzliche Alimentationspflicht, sondern darauf abzustellen, ob der Verstorbene die betreffende Person tatsächlich unterstützt hat oder ob wenigstens nach dem natürlichen Lauf der Dinge eine solche Unterstützung für die Zukunft wahrscheinlich gewesen wäre (US 34 II S. 9 Erw. 4 und S. 103). Nun kann nach dem, was die Vorinstanz über die ökonomische Lage der Familie Durrer für das Bundesgericht verbindlich festgestellt hat, eine tatsächliche

Unterstützung des Klägers durch seinen Sohn Josef nicht angenommen werden, weil der Kläger, der 13,500 Fr. Vermögen und 1000 Fr. Einkommen versteuert, in keiner Weise bedürftig war und die Beträge, die der Verunglückte in die Familie ablieferte, soweit sie nicht Entschädigung für Kost und Logis waren, daher nach der Vorinstanz nicht den Charakter von Unterstützungen der Eltern, sondern einer Kapitalanlage (Aufnung des Familienvermögens) hatten. Die Verhältnisse sind derart, daß auch noch für eine Reihe von Jahren seit dem Unfall die Unterstützungsbedürftigkeit des Klägers und seiner Ehefrau nicht wahrscheinlich ist. Wohl aber kann man davon ausgehen, daß die Eltern Durrer etwa vom Jahre 1910 an insofern völliger Arbeitsunfähigkeit und nachdem das Vermögen teilweise aufgezehrt sein wird, für einen gewissen Teil ihres Unterhaltes auf die Hilfe der Kinder angewiesen sein werden. Berücksichtigt man aber einerseits das Alter der Eltern, andererseits den Umstand, daß neben dem Verunglückten noch 11 Kinder vorhanden sind, von denen die meisten jetzt schon in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, und im Jahre 1910, mit Ausnahme vielleicht des unbekannt abwesenden Sohnes, wohl alle unterstützungsfähig sein werden, ferner, daß der Sohn Josef sich vermutlich mit der Zeit verheiratet hätte und dann in erster Linie für seine eigene Familie hätte sorgen müssen, so kann der Schaden, den der Kläger mit seiner Ehefrau durch den Unfall aus dem Gesichtspunkt des Verlustes des Verforgers erlitten hat, unter keinen Umständen auf mehr als 500 Fr. angeätzt werden.

5. Fragt es sich sodann, ob in Haftpflichtfällen nach Art. 27 SchwStStrG außer dem Ersatz des erweislichen Schadens eine angemessene Geldsumme „unter Würdigung der Umstände, namentlich in Fällen von Arglist und grober Fahrlässigkeit“ gesprochen werden kann (Art. 54 OR), so fällt in Betracht: Die Entstehungsgeschichte des V., die Haftpflichtbestimmungen enthaltenden Titels des BG betr. die elektr. Schwach- und Starkstromanlagen zeigt deutlich, daß die Haftpflicht der Inhaber von elektrischen Stromanlagen gegenüber Dritten nach Analogie der Grundsätze über die Eisenbahnhaftpflicht geordnet werden sollte (s. Botschaft des Bundesrates zum Gesetzesentwurf S. 26; Stenogr. Bül. 1900 S. 584, 618, 355), und es sind keine Anhaltspunkte dafür vor-

handen, daß dabei nicht auch eine dem Art. 7 des EHG von 1875 entsprechende Bestimmung Platz greifen sollte. Statt die Vorschriften des EHG zu reproduzieren oder darauf zu verweisen, lag es nahe, für den Umfang der Haftung auf das seit Erlass des erstern Gesetzes ins Leben getretene Schadenersatzrecht des OR abzustellen, das dann in dieser Beziehung auch als Grundlage des neuen EHG von 1905 gebient hat. Und dieser Weg wurde mit dem Hinweis auf das OR in Art. 36 Abs. 1 eingeschlagen, ohne Frage in der Meinung, daß dadurch die Haftpflicht wesentlich wie bei den Eisenbahnen und jedenfalls für den Berechtigten nicht ungünstiger als dort geregelt, und insbesondere auch der gerade dem Art. 7 des EHG von 1875 nachgebildete Art. 54 des OR als anwendbar erklärt sei (s. Botschaft S. 31, Stenogr. Bül. 1900 S. 661 und 380). Es wäre in der Tat eine befremdliche Anomalie, für die keine Rechtfertigung ersichtlich ist, wenn der schon im alten EHG für besondere Fälle vorgesehene und im neuen Gesetz (Art. 8) in seinem Anwendungsgebiet noch erweiterte Ersatz des sogenannten immateriellen Schadens (Genugtuungssumme) nicht auch für die nach Grund und Zweck der Eisenbahnhaftpflicht durchaus verwandte Haftpflicht des Inhabers elektrischer Stromanlagen (gegenüber Dritten) gelten und wenn in dieser Hinsicht die letztgenannte Institution sogar hinter dem gemeinen Recht (Art. 54 OR) zurückbleiben würde. Der Ausdruck „Bemessung der Entschädigung“ darf daher nicht enge im Sinne der Festsetzung des erstattungsfähigen ökonomischen Schadens verstanden werden, sondern es ist ihm nach Entstehungsgeschichte und ratio des Gesetzes die weitere Bedeutung beizulegen, daß er sich auch auf die Genugtuungssumme nach Art. 54 OR bezieht, die nach dem System dieses Gesetzes als besondere Unterart unter den allgemeinen Schadensbegriff fällt.

6. Ist Art. 54 OR grundsätzlich anwendbar, so kann kein begründeter Zweifel sein, daß die Voraussetzungen für die Zusprache einer angemessenen Geldsumme neben dem Ersatz des erweislichen Schadens im vorliegenden Fall gegeben sind. Nach den für das Bundesgericht verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz muß mit dieser ein Verschulden des Personals der Beklagten in der Herbeiführung des Unfalles, für das die letztere nach Art. 34 Abs. 1

leg. cit. einzustehen hat, und zwar ein erhebliches, großes Verschulden, bejaht werden. Es genügt, wenn in dieser Beziehung auf die durchaus zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen wird. Die Höhe der Genugtuungssumme ist unter Berücksichtigung aller Verhältnisse — Größe des Verschuldens der Beklagten, Schwere des Verlustes für die Eltern — auf je 1500 Fr. für jeden Elternteil zu bestimmen. Die gesamte Unfallentschädigung ist daher auf 3500 Fr. (ohne die nicht mehr streitigen Beerdigungskosten) zu erhöhen, in welchem Sinne die Hauptberufung des Klägers teilweise gutzuheißen ist.

Dennach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Hauptberufung des Klägers wird dahin teilweise gutgeheißen, daß unter Abänderung des Urteils des Obergerichts Obwalden die Entschädigung, welche die Beklagte dem Kläger (außer den Beerdigungskosten von 236 Fr. 50 Cts.) zu bezahlen hat, auf 3500 Fr., nebst 5 % Zins seit 31. Oktober 1905, erhöht wird. Die Anschließberufung der Beklagten ist abgewiesen.

V. Obligationenrecht. — Droit des obligations.

72. Urteil vom 16. Oktober 1908

in Sachen **Airoldi**, Kl. u. Ber.=Kl., gegen **Erben Traglio**,
Bekl. u. Anschl.=Ber.=Kl.

Abgeurteilte Sache. Stellung des Bundesgerichts als Berufungsinstanz. Nichtidentität der einem freigesprochenen Angeklagten von Staates wegen (i. c. Art. 367 bern. StrV) zugesprochenen Entschädigung mit dem Anspruch aus Art. 50 und 55 OR gegen den Dennunzianten. — **Schuldhaftes und widerrechtliche Strafanzeige? — Entschädigung aus einer solchen.**

A. Durch Urteil vom 16. Mai 1908 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern (II. Abteilung) über das Rechtsbegehren: